

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz, Sprachgebrauch

- 1 Unter dem Namen "Tennisclub Trin" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Tennisclub Trin hat Sitz in Trin. Die Gründung erfolgte am 12. November 1994
- 3 Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis); er anerkennt dessen Statuten und Reglemente. Entsprechend ist der Club verpflichtet, einer Vereinigung von Swiss Tennis anzugehören und deren Statuten und Verpflichtungen zu respektieren.
- 4 Der Tennisclub Trin kann anderen Verbänden und Organisationen beitreten.
- 5 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- 6 Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten und allen Reglementen, Weisungen, Richtlinien etc. des Clubs nur die männliche Sprachform verwendet.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Tennisclub Trin bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennisportes sowie die Pflege der Freundschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedkategorien

- 1 Der Tennisclub Trin umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglied
 - Doppelmitglied
 - Aktiv in Ausbildung
 - Partner (Zwei Personen, die nachweisbar im gleichen Haushalt leben, unabhängig vom Geschlecht)
 - Junior
 - Familien
 - Passivmitglied
 - Ehrenmitglied
- 2 Aktiv-, Partner- und Doppelmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen.
- 3 Doppelmitglieder sind nachgewiesene Aktivmitglieder eines anderen Schweizerischen Tennisclubs. Der TC Trin ist Zweitclub. Doppelmitglieder erhalten eine Reduktion des Jahresbeitrages.
- 4 Junioren sind Jugendliche bis zu ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- 5 Junioren können nur mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt (Vater bzw. Mutter, Vormund) aufgenommen werden. Der Inhaber der elterlichen Gewalt übernimmt mit seiner Zustimmung die Verpflichtung zur Erfüllung der aus der Junioren-Mitgliedschaft erwachsenen finanziellen Verpflichtungen.
- 6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder den Tennis-sport besonders verdient gemacht haben.
- 7 Passivmitglieder sind Mitglieder des Tennisclub, die nicht aktiv Tennis spielen. Sie entrichten den Mitgliederbeitrag sowie den Nichtspielbeitrag.

- 8 Möchte ein Mitglied die Mitgliedskategorie wechseln, so ist dies bis am 31. Dezember dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Verspätete Anträge können erst auf das folgende Vereinsjahr berücksichtigt werden.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller mitzuteilen unter Zustellung der Statuten und weiterer Reglemente des Vereins.
- 2 Wer dem Tennisclub Trin beitrifft, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.
- 3 Gegen einen ablehnenden Entscheid steht dem Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

- 1 Aktiv-, Partner-, Doppel-, Familienmitglieder, Junioren etc. sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
- 2 In den Vorstand sind nur Aktiv-, Partner-, Doppel-, Familien-, Passiv- oder Ehrenmitglieder wählbar.
- 3 Aktiv-, Partner-, Doppel-, Familien- Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 4 Junioren haben an der Mitgliederversammlung dagegen kein Stimmrecht.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse und Weisungen der Organe des Clubs zu befolgen.
- 2 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Sie sind lediglich für den Jahresbeitrag und allfällige, von der Mitgliederversammlung beschlossene zweckgebundene Zusatzleistungen haftbar. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und betragen höchstens CHF 1'000.00 pro Person.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Leistungen innert 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung zu erbringen.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Der Austritt aus dem Club ist per 31. Dezember schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Vor dem Austritt hat ein Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club zu erfüllen. Verspätete Austrittserklärungen entbindet ein Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrages für das Vereinsjahr.
- 2 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- 3 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen, Interessen des Clubs ganz allgemein Schaden zufügen oder zu begründeten Klagen Anlass geben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Vereinsorganisation

Art. 8 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

Art. 9 Stellung, Einberufung, Vorsitz, Protokoll

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Tennisclub Trin.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.
- 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Aktiv-, Partner-, Familien-, Doppel-, Passiv- und Ehrenmitglieder statt. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern 2 Wochen im Voraus zuzustellen.
- 4 Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 5 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung der Organe
- e) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- f) Wahl
 - des Vorstandes
 - von 2 Rechnungsrevisoren

Ausserdem gehören zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung:

- Festsetzung der Kriterien für die Zugehörigkeit der einzelnen Mitgliederkategorien
- Statutenänderungen
- Erlass von Reglementen und deren Abänderung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über Auflösung des Clubs

Art. 11 Antragsrecht

- 1 Die Mitglieder haben das Recht zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge einzureichen. Diese müssen spätestens bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, diese der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Art. 12 Beschlüsse, Wahlen

- 1 Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, können auf Antrag aber auch geheim vorgenommen werden.
- 3 Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, entscheidet sowohl bei Wahlen wie bei Beschlüssen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann an der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.

B. Vorstand

Art. 13 Stellung, Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Club nach aussen.
- 2 Der Vorstand soll aus 5 – 7 Mitgliedern bestehen, nämlich:
 - Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Spielleiter
 - Juniorencoach
 - Max. 2 Beisitzer
- 3 Der Vorstand bezeichnet den Vizepräsident aus seinen Reihen und konstituiert sich selbst.

Art. 14 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 2 Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied aus, so kann es vom Vorstand bis zum Ende der laufenden Amtsdauer ersetzt werden.

Art. 15 Befugnisse

- 1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
- 2 Der Vorstand ist für eine sorgfältige Verwaltung des Clubvermögens verantwortlich. Die Jahresrechnung ist auf 31. Dezember jedes Jahres abzuschliessen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er ein Budget mit den Anträgen für die Höhe der Clubbeiträge und Aufnahmegebühren vorzulegen.
- 3 Für den Tennisclub Trin zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für Bank- und Postcheckverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vizepräsident.

Art. 16 Beschlüsse, Wahlen, Protokoll

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Aufnahmen sind 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig. Der Präsident bzw. der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 17 Stellung, Amtsdauer, Aufgaben

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Tennisclubs Trin, erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlichen Bericht und stellen Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenrevision

- 1 Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (ordentliche und ausserordentliche MV) oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktiv-, Partner-, Familien-, Doppel-, Passiv- und Ehrenmitglieder revidiert werden.
- 2 Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 19 Fusion, Auflösung

- 1 Die Fusion oder Auflösung des Vereins ist nur anlässlich einer speziellen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
- 2 Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Mitgliederversammlung selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 20 Liquidation

- 1 Über die Verwendung des Clubvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese Statuten vom 12. November 1994 wurden an den Mitgliederversammlungen vom 8. März 2002, 11. März 2005, 23. März 2007, vom 26. März 2010 und vom 25. März 2011 revidiert und treten per 25. März 2011 in Kraft.

Trin, 25. März 2011

Katharina Böhni
Präsidentin

Walter Odermatt
Vizepräsident